

Gesetz über die Zuordnung der Berufsbildung und die Schaffung eines Bildungsrates

(vom 29. November 1998)

Art. I

Die nachfolgenden Gesetze werden wie folgt geändert:

a) **Unterrichtsgesetz** vom 23. Dezember 1859:

A. Bildungsrat

1. Stellung

§ 1. Der für das Bildungswesen zuständigen Direktion ist ein Bildungsrat beigegeben.

Das Gesetz betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen regelt das Verhältnis zwischen Regierungsrat, Bildungsrat und der für das Bildungswesen zuständigen Direktion. Die Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Regierungsrates gelten sinngemäss für den Bildungsrat.

2. Zusammensetzung und Wahl

§ 2. Der Bildungsrat besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Es gehören ihm an:

1. von Amtes wegen das für das Bildungswesen zuständige Mitglied des Regierungsrates;
2. durch den Regierungsrat gewählt:
Persönlichkeiten aus den Bereichen Bildung, Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft und Sozialwesen.

Das für das Bildungswesen zuständige Mitglied des Regierungsrates führt den Vorsitz des Bildungsrates.

Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder des Bildungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist höchstens zweimal möglich.

Zu den Sitzungen können Vertretungen von Institutionen und Organisationen des Bildungswesens mit beratender Stimme beigezogen werden.

Die für das Bildungswesen zuständige Direktion führt das Sekretariat des Bildungsrates.

3. Aufgaben

§ 3. Dem Bildungsrat obliegt die Förderung des gesamten Bildungswesens und die Koordination zwischen den verschiedenen Bildungsbereichen.

Er nimmt zu allen wesentlichen bildungspolitischen Fragen Stellung und sorgt für eine umfassende Information der Öffentlichkeit.

§ 4. Dem Bildungsrat kommt die Aufsicht über die einzelnen Bildungsbereiche zu, sofern diese nicht durch Gesetz anders geregelt ist.

§ 5. Der Bildungsrat wählt eine Schulkurskommission, welche aus drei bis fünf Mitgliedern besteht. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Bildungsrates. Die übrigen Mitglieder gehören nicht dem Bildungsrat an.

Die Schulkurskommission entscheidet anstelle des Bildungsrates über Rekurse aus dem Bildungswesen. Sie entscheidet abschliessend, soweit das Verwaltungsrechtspflegegesetz nicht den Weiterzug an das Verwaltungsgericht vorsieht.

Prüfungsrekurse werden auf Rechtsverletzungen und Verletzungen von Verfahrensvorschriften überprüft.

§§ 6–9 werden aufgehoben.

§ 307. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion kann eine Lehrkraft, über die ein Strafverfahren eröffnet wurde, suspendieren und ihr die Kosten der Stellvertretung auferlegen.

In den §§ 10–337 werden die Ausdrücke «Direktor des Erziehungswesens» und «Erziehungsrat» ersetzt durch «der für das Bildungswesen zuständige Direktionsvorsteher» und «Bildungsrat».

b) **EG zum Berufsbildungsgesetz** vom 21. Juni 1987:

§ 2. Der Vollzug und die Organisation der Berufsberatung obliegen der für das Bildungswesen zuständigen Direktion, soweit Gesetz und Verordnung nichts anderes bestimmen.

Zuständige
Direktion

§§ 3–5 werden aufgehoben.

§ 6. Dem Bildungsrat steht die Erledigung folgender Geschäfte zu:

Aufgaben des
Bildungsrates

- a) Erlass von Ausbildungsreglementen sowie von Lehrplänen für den Berufsschulunterricht der Anlehrlinge und Bezeichnung der Wahlfächer der Berufsmittelschule;
- b) Festlegung von Gegenstand und Ziel von Schulversuchen und Regelung ihrer Durchführung;
- c) Festsetzung der Einzugsgebiete der Berufsschulen;
- d) Anordnung von Zwischenprüfungen für alle Lehrlinge eines Berufes und Übertragung der Durchführung an einen Berufsverband;
- e) Wahl der Prüfungskommissionen und der Kommission für Lehrerbildungskurse.

§§ 9 und 10 werden aufgehoben.

In den §§ 11–21, 28, 29 und 36 wird der Ausdruck «Direktion der Volkswirtschaft» ersetzt durch «die für das Bildungswesen zuständige Direktion».

§ 22. Der Bildungsrat erlässt Bestimmungen über die Organisation des beruflichen Unterrichts und die Aufnahme von Schülern.

Organisation des
Unterrichts

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 23. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion regelt die Organisation des schulärztlichen Dienstes für Lehrlinge.

Schulärztlicher
Dienst

Sie kann eine ärztliche Untersuchung während des ersten Lehrjahres obligatorisch erklären.

§ 25 Abs. 1 unverändert.

Lehrerbildung

Der Bildungsrat kann Richtlinien über die Anforderungen an die Lehrer für den beruflichen Unterricht erlassen und den Besuch von Fortbildungskursen obligatorisch erklären.

§ 26. Der Bildungsrat erlässt Bestimmungen über die Durchführung der Lehrabschluss- und Zwischenprüfungen, die Bestellung und die Aufgaben der Prüfungskommissionen und der Prüfungsexperten sowie über die Finanzierung der Prüfungen.

Durchführung

In § 27 wird der Ausdruck «Berufsbildungsrat» ersetzt durch «Bildungsrat».

Genehmigung
des Anlehr-
verhältnisses und
Aufsicht

§ 29 Abs. 1 unverändert.

Der Bildungsrat regelt die Abschlusskontrolle der Anlehren. Er kann die Mitwirkung von Prüfungsorganisationen vorsehen.

Verfahren gegen
Entscheide der
Schulen und
Prüfungs-
kommissionen

§ 34. Gegen Entscheide der Schulen über Zeugnisnoten und im Disziplinar- und Absenzenwesen sowie gegen Entscheide der Prüfungskommissionen kann erstinstanzlich Einsprache an das für die Berufsbildung zuständige Amt erhoben werden.

Abs. 3 wird zu Abs. 2.

§ 35 wird aufgehoben.

c) **Wahlgesetz** vom 4. September 1983:

2. bei Kampfwahl

§ 72. Folgende Wahlen müssen durch den Kantonsrat nur dann im geheimen Verfahren durchgeführt werden, wenn mehr Vorschläge gemacht werden, als Sitze zu vergeben sind:

1. die Mitglieder des Bankrates der Kantonalbank;
2. der Präsident, die Vizepräsidenten und die Mitglieder des Kassationsgerichts;
3. die Ombudsperson;
4. fünf Mitglieder des Aufsichtsrates der Sozialversicherungsanstalt.

§ 106. Dem Kantonsrat können nicht angehören:

Ziffern 1 und 2 unverändert.

3. Mitglieder des Bildungsrates.

In § 121 wird der Ausdruck «Erziehungsrat» ersetzt durch «Bildungsrat».

d) **Verwaltungsrechtspflegegesetz** vom 24. Mai 1959:

In den §§ 74 und 76 wird der Ausdruck «Erziehungsrat» ersetzt durch «Bildungsrat».

- e) **Gesetz über die Schulversuche** vom 7. September 1975:
In den §§ 2 und 3 wird der Ausdruck «Erziehungsrat» ersetzt durch «Bildungsrat».

- f) **Volksschulgesetz** vom 11. Juni 1899:
Im ganzen Erlass wird der Ausdruck «Erziehungsrat» ersetzt durch «Bildungsrat».

- g) **Lehrerbesoldungsgesetz** vom 3. Juli 1949:
In § 14 wird der Ausdruck «Erziehungsrat» ersetzt durch «Bildungsrat».

- h) **Schulleistungsgesetz** vom 2. Februar 1919:
In § 1 wird der Ausdruck «Erziehungsrat» ersetzt durch «Bildungsrat».

- i) **Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildung** vom 28. September 1986:
In den §§ 6 und 7 wird der Ausdruck «Erziehungsrat» ersetzt durch «Bildungsrat».

- k) **Lehrerbildungsgesetz** vom 24. September 1978:
Im ganzen Erlass wird der Ausdruck «Erziehungsrat» ersetzt durch «Bildungsrat».

- l) **Universitätsgesetz** vom 15. März 1998:
In § 27 wird der Ausdruck «Erziehungsrat» ersetzt durch «Bildungsrat».

Art. II

Verfahren, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim Erziehungsrat oder Berufsbildungsrat hängig sind, werden vom Bildungsrat erledigt.

Art. III

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und erlässt die notwendigen Übergangsbestimmungen.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 29. November 1998

Zahl der Stimmberechtigten	765 509
Eingegangene Stimmzettel	300 398
Annehmende Stimmen	200 265
Verwerfende Stimmen	72 255
Ungültige Stimmen	2 382
Leere Stimmen	25 496

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Zuordnung der Berufsbildung und die Schaffung eines Bildungsrates» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, 25. Januar 1999

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:	Der Sekretär:
Prof. Kurt Schellenberg	Thomas Dähler